KRS: Die Regelung der Hassrede im Rahmen der Persönlichkeitsrechte und das Schmerzensgeld

Während die Hassrede früher im Rahmen des Strafrechtes als Tatbestand der Verhetzung sanktioniert wurde, sind besonders erhebliche Veränderungen mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der rechtlichen Regelung und der Möglichkeiten zur Geltendmachung der Ansprüche eintreten - hat darauf die Expertin Frau Mónika Kapetz der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei hingewiesen. Frau Mónika Kapetz hat betont: Vom 14. März 2014 macht das Privatrecht möglich, dass irgendwelcher Mitglied einer Gemeinschaft bei den bestimmten von der Rechtsvorschrift genannten Bedingungen im Interesse seines Persönlichkeitsrechtes auftreten und irgendwelche für die Verletzung irgendwelcher Persönlichkeitsrechte vorgeschriebene Sanktion geltend machen kann. Es gibt eine Ausnahme, also die Überlassung des mit der Rechtsverletzung erreichten Vermögensvorteiles.

Das Ziel der die Grenze der freien Meinungsäußerung bedeutenden Hassrede ist, dass die erheblichen Rechtsverletzungen sanktioniert werden.

Im Sinne des Gesetztes darf jedes Mitglied der Gemeinschaft - im Falle einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der als wesentliche Eigenheit seiner Persönlichkeit angesehenen Zugehörigkeit zur ungarischen Nation bzw. zu einer nationalen, ethnischen, Rassen- oder Religionsgemeinschaft die Gemeinschaft öffentlich grob verletzt oder in ihrer Ausdrucksweise unbegründet beleidigend ist - innerhalb einer dreißigtägigen Ausschlussfrist nach dem Erfolgen der Rechtsverletzung seine Persönlichkeitsrechte geltend machen.

Obwohl das Gesetz die Definition der Gemeinschaft nicht bestimmt, ist es zu betonen, dass die Gemeinschaft nicht nur eine nationale oder religiöse Minderheit bedeutet – betonte die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.

Die Rahmen werden durch die Gerichtspraxis ausgestaltet

Man kann aus der Rechtsvorschrift feststellen, dass die Gemeinschaften die Kritik bis zur bestimmten Höhe dulden müssen, kann der Mitglied der Gemeinschaft nur bei einer grob verletzenden oder in ihrer Ausdrucksweise unbegründet beleidigenden Rechtsverletzung den Anspruch geltend machen.

Dessen Rahmen werden durch die Gerichtspraxis ausgestaltet, wie die Definition der großen Öffentlichkeit auch durch die Gerichtsbeschlüsse mit dem Inhalt gefüllt wird. Man braucht die Grenzen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung eine unbegründete Verletzung oder Beschränkung nicht leidet.

Erhebliche Differenzen des Schmerzensgeldes

Im Rahmen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist es empfehlenswert das anstatt des immateriellen Schadenersatzes eingeführte Schmerzensgeld zu betonen hat darauf Frau RA Dr. Mónika Kapetz hingewiesen.

Eine erhebliche Differenz ist, dass es für die den Anspruch geltend machende Person genügend wird, die Tatsache der Rechtsverletzung zu beweisen, wird die Beweisung weiterer Nachteile nicht erfordert, so wird die Geltendmachung der Forderung leichter.

Nichtsdestoweniger hat die den Anspruch geltend machende Person weiterhin auch die zur Feststellung der Höhe des Schmerzensgeldes erforderlichen Tatsachen zu beweisen. Das Schmerzensgeld muss eine wahre Wiedergutmachung zur Begleichung der mit der Verletzung der Persönlichkeitsrechte verursachten Nachteile leisten, so wird das Gericht dessen Höhe mit der Berücksichtigung auf die Umstände des Falles, besonders auf die Last der Rechtsverletzung, auf ihren wiederholenden Charakter feststellen.

Die sich auf die Sanktionen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte beziehenden Bestimmungen sind auf die nach dem Inkrafttreten begangenen Rechtsverletzungen anzuwenden.

Im Fall eines stetigen rechtsverletzenden Verhaltens ist dann das alte Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden, wenn das rechtsverletzende Verhalten nach dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehört worden ist - betonte die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.